

Kreis Unna  
 - Untere Landschaftsbehörde -  
 Platanenallee 16  
  
 59425 Unna  
  
 Fax 02303/27-1297

Datum:

➔ *Bitte Zutreffendes ankreuzen und vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen!*

### Kennzeichen für Reitpferde

**Erstantrag für** ..... **Paar Kennzeichen**  
*Anzahl*

Hinweis: Der Erstantrag ist zu stellen, wenn Sie bisher noch keine Reitpferdekennzeichen erworben haben.  
 Ein Kennzeichen besteht aus zwei gelben Tafeln mit Unterscheidungszeichen UN und einer Nummer sowie zwei Reitplaketten.

**Wiederholungsantrag für Kennzeichen**

Hinweis: Wenn Sie bereits in einem der vergangenen Jahre ein Reitpferdekennzeichen erworben haben, sind lediglich die jährlich andersfarbigen Aufkleber mit der Aufschrift „Reiterplakette“ und der Jahreszahl zu erneuern. Hierauf bezieht sich der Wiederholungsantrag.

### I. Angaben zur Person

Name, Vorname	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>
PLZ, Wohnort	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Geburtsdatum	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Telefon	<input style="width: 100%;" type="text"/>

➔ **Bitte wenden!**

## II. Angaben zur Pferdehaltung

Art der Kennzeichnung	<input type="checkbox"/> Privat	<input type="checkbox"/> Für einen Reiterhof
Anzahl und Standorte der Pferde (genaue Ortsangabe)		
Gebiete (Ortsteil, Waldgebiet o.ä.), in denen überwiegend von Ihnen geritten wird		

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift  
(Bei Minderjährigen die Unterschrift d.  
Erziehungsberechtigten)

## Einverständniserklärung für die Folgejahre

Ich bin damit einverstanden, dass mir zu Beginn eines Kalenderjahres ohne Antrag die jeweils für das laufende Jahr gültigen Reitplaketten mit einem entsprechenden Gebührenbescheid übersandt werden.

Ich verpflichte mich, die fällig werdende Reitabgabe (z. Zt. Für Privatpersonen 25 € bzw für Reiterhöfe 75 €) sowie die Auslagen und Verwaltungsgebühren unverzüglich zu entrichten.

Die Einverständniserklärung kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr jederzeit widerrufen werden.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift

**Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf dem Beiblatt!**

**Anmerkung: Weitere Informationen und Karten mit den ausgewiesenen Reitwegen finden Sie in der Broschüre „Reiten in der freien Landschaft und im Wald“, die Sie kostenlos bei der Unteren Landschaftsbehörde erhalten oder im Internet herunterladen können.**



Seit 01.01.1981 sind die Reitregelungen des Landschaftsgesetzes in Kraft getreten. Danach besteht grundsätzlich für jeden, der in der freien Landschaft und im Walde reitet, die Pflicht, sein Pferd zu kennzeichnen.

Das Kennzeichen einschließlich einer gültigen Reitplakette berechtigen Sie, für das jeweilige laufende Kalenderjahr im ganzen Land Nordrhein-Westfalen

- in der **freien Landschaft** sowie
- im **Wald** auf den nach der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) zu reiten. Ausnahmen können für Waldgebiete mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen zugelassen werden; Auskünfte dazu erteilt die jeweils zuständige Untere Landschaftsbehörde. Die mit den vorgeschriebenen Markierungszeichen versehenen Wanderwege und –pfade, sowie Sport- und Lehrpfade im Wald dürfen allerdings in keinem Fall von Reitern benutzt werden.

Diese Reitbefugnis darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden. Reitsportliche Veranstaltungen (organisierte Wettkämpfe) fallen nicht darunter.

**Ohne Kennzeichnung** des Pferdes darf nach dem Landschaftsgesetz in der freien Landschaft und im Walde nicht geritten werden. Dies gilt auch für **öffentliche Straßen und Wege**).

Da sich das Kennzeichnen auf Sie als Pferdehalter bezieht, haben Sie dafür zu sorgen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit Ihren Pferden geritten ist. Dieser Nachweis ist der Unteren Landschaftsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Kennzeichen ist bei jedem Ausritt beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferdes anzubringen.

Die Angaben zur Pferdehaltung sind insbesondere für die Beurteilung der Frage wichtig, in welchem Gebiet des Kreises Unna ein größeres Reitaufkommen zu verzeichnen ist und wo möglicherweise geeignete Reitwege auszuweisen bzw. anzulegen sind.

Bei einer **erstmaligen Beantragung** der Reitpferdekennzeichen beträgt die zu zahlende Reitabgabe **€38,50**. Für jede weitere beantragte Plakette ist eine Abgabe von **€30,50** zu zahlen.

Die Reitplakette wird jährlich in einer anderen Farbe ausgegeben, weshalb sie zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneuert werden muss.

Beachten Sie bitte, dass zu jedem Zeitpunkt der Beantragung der volle Betrag gezahlt werden muss.

Die Kennzeichnungspflicht der Pferde mit der verbundenen Abgabe ist zweckgebunden. Das heißt, die von Ihnen entrichtete Reitabgabe wird ausschließlich in Ihrem Interesse für die Instandhaltung und Anlegung von Reitwegen genutzt.